

# INFO SENIOR



Zweimonatliche Newsletter der DG HR

NOVEMBER - DEZEMBER 2014

#4

**Für alle Fragen, die nicht die GKFS angehen, sollten Pensionierten, die einer anderen Institution angehörten, sich bitte an diese wenden.**

## GKFS: Behandlungsbescheinigungen in Belgien



In Belgien sind die Behandlungsbescheinigungen für die **Erstattung Ihrer Krankheitskosten** ab Januar 2015 unbedingt erforderlich. Die Erstattung Ihrer medizinischen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage von Belegen, die den geltenden Rechtsvorschriften des Landes entsprechen müssen, in dem die Leistung erbracht wurde. Wenn Sie einen Arzt, Zahnarzt, Physiotherapeuten oder einen beliebigen anderen beim INAMI (Staatliches Institut für Kranken- und Invaliditätsversicherung) registrierten

Leistungserbringer konsultieren, dann händigt Ihnen dieser eine Behandlungsbescheinigung aus, d.h. Sie erhalten ein grünes, weißes, oranges oder blaues Dokument. Hat Ihnen Ihr Arzt oder Leistungserbringer dieses Dokument bisher nicht notwendigerweise ausgehändigt, so haben Sie von nun an das Recht, es einzufordern. Ab 1. Januar 2015 ist es für jeden Erstattungsantrag vorgeschrieben. Diese Vorschrift wurde vom INAMI, der offiziellen belgischen Einrichtung, die über die ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen Vorschriften wacht, validiert.

Für Ihren Arzt stellt diese Maßnahme kein Problem dar, weil alle Ärzte oder anderen medizinischen Leistungserbringer, die ihren Beruf ausüben, über ein Heft mit Behandlungsbescheinigungen verfügen. Unsere Dienststellen haben sie bereits über diese neue Praxis informiert. Für GKFS-Begünstigte bedeutet die ausgefüllte Behandlungsbescheinigung, die den von Ihnen gezahlten Betrag ausweisen muss, besseren Schutz im Hinblick auf die von einigen Ärzten in Rechnung gestellten Überschreitungen. Diese Praxis ist erst ab 1. Januar 2015 obligatorisch.

**i JSIS ONLINE**

**i PMO KONTAKT ONLINE**

**i TEL. PMO KONTAKT: + 32 (2) 29 97777 (MONTAGS BIS FREITAGS VON 9.30 BIS 12.30 UHR).**

## GKFS-Tipps



- Reichen Sie nie **Erstattungsanträge** MIT **Anträgen auf vorherige Genehmigung/Kostenvoranschlägen für Zahnbehandlungen/Anträgen auf Anerkennung einer schweren Krankheit/Anträgen auf Kostenübernahme/** Schreiben oder **Einkommensnachweisen Ihres Ehegatten ein.**
- Heften Sie die Belege nicht zusammen, sondern verwenden Sie Büroklammern.
- Eine vorherige Genehmigung begründet den Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten. Es ist deshalb immer erforderlich, Krankheitskosten erst dann einzureichen, wenn der Beschluss über einen Antrag auf vorherige Genehmigung vorliegt. Sie können allerdings vor der Mitteilung des Beschlusses mit der Behandlung beginnen. In diesem Fall sind dann aber weder die Erstattung selbst noch der erstattete Betrag gewährleistet.

**i JSIS ONLINE**

**i PMO KONTAKT ONLINE**

**i TEL. PMO KONTAKT: + 32 (2) 29 97777 (MONTAGS BIS FREITAGS VON 9.30 BIS 12.30 UHR).**

## Nutzung von JSIS online



Sie besitzen einen Computer und nutzen **JSIS online** – bravo, weiter so! Teilen Sie auch anderen Pensionären mit, wie praktisch das ist. Sollten Sie die Anwendung jedoch aus irgendeinem Grund nicht oder nicht mehr nutzen können, so können Sie problemlos wieder auf das **manuelle System** zurückgreifen (Einreichen von Unterlagen in gedruckter Form), auch wenn Sie zuvor JSIS online verwendet haben. Unabhängig davon, in welcher Form (manuell oder online) der Erstattungsantrag gestellt wurde, erhalten Sie die Abrechnung in gedruckter Form.

## Wie viele Brillen?



Die **Erstattung von Brillen** beschränkt sich alle zwei Jahre auf zwei vollständige Brillen, mit Brillengestell und Korrekturgläsern, unabhängig von den Merkmalen:

- entweder eine Brille mit Einstärkengläsern für die Nahsicht und eine Brille mit Einstärkengläsern für die Weitsicht,
- oder eine Brille mit Mehrstärken- oder Gleitsichtgläsern und gegebenenfalls eine Brille für Nah- oder Weitsicht.

Das GKFS leistet keine Erstattung für:

- Brillen ohne Korrekturgläser
- Sonnenbrillen.

Die Fristen für die Erneuerung belaufen sich für Kinder bis 18 Jahre auf 1 Jahr und auf 2 Jahre für Personen über 18 Jahren, außer bei augenärztlich festgestellter Änderung der Dioptrienzahl bzw. der Achse um mindestens 0,50.

Für die Erstattung muss die Originalrechnung folgende Angaben enthalten: die Art der Sehschwäche (Weitsicht, Nahsicht, Gleitsicht), die Merkmale der Gläser (Stärke jedes Korrekturglases und Dioptrie), den gesonderten Preis der Gläser und des Brillengestells.

Wie viel wird erstattet? Der Erstattungssatz beträgt für die Brillengestelle 85 %, es gilt ein Höchstsatz von 120 EUR.

Für Einstärkengläser:

- 110 EUR pro Glas bis 4 Dioptrien
- 140 EUR pro Glas von 4,25 bis einschl. 6 Dioptrien
- 180 EUR pro Glas von 6,25 bis einschl. 8 Dioptrien
- 300 EUR pro Glas über 8,25 Dioptrien

Für Mehrstärken- oder Gleitsichtgläser: 350 EUR pro Glas.

Liegt keine Verschreibung eines Augenarztes vor und/oder gab es keine Untersuchung durch einen solchen, so werden die Kosten für die Untersuchung durch den Augenoptiker/Optomtristen zu 85 % und bis zu einem Höchstsatz erstattet, der der Konsultation oder dem Besuch eines praktischen Arztes entspricht. Die Kosten für die verschiedenen Zentrier- oder Messuntersuchungen, die ein Augenoptiker oder ein Optometrist mit Hilfe elektronischer Geräte vornimmt, sind im Höchstsatz für die Gläser enthalten. Bei Verlust oder Beschädigung des Brillengestells oder der Gläser vor Ablauf der Frist für die Erneuerung werden die Kosten für Reparatur oder Ersatz bis zum oben aufgeführten und innerhalb der Frist noch nicht aufgebrauchten Höchstsatz erstattet.

 **JSIS ONLINE**

 **PMO KONTAKT ONLINE**

 **TEL. PMO KONTAKT: + 32 (2) 29 97777 (MONTAGS BIS FREITAGS VON 9.30 BIS 12.30 UHR).**

## Asbest-Screening: Erinnerung



**Asbest** war der Grund für die Evakuierung des Berlaymont-Gebäudes im Jahr 1992. Aber das war nicht das einzige betroffene Gebäude. Asbest wurde bei der Isolierung (Spritzverarbeitung) von Schächten und Rohren, bei Aufzugsbremsen und zahlreichen weiteren Anwendungen vielfach eingesetzt. Bei Bohr- oder Abrissarbeiten werden die Fasern in der Luft freigesetzt und können viele Jahre später tödliche Krankheiten hervorrufen.

Bei den Personen, die vor 1992 in den Dienst der Kommission getreten sind, und vor allem bei Personen, die im Berlaymont-Gebäude gearbeitet haben, ist es daher am wahrscheinlichsten, dass sie Asbest ausgesetzt waren. In Luxemburg werden seit 2005 in allen Teilen des **Jean Monnet-Gebäudes** Messungen der in der Luft vorhandenen Asbestfasern durchgeführt. Demnach sind in der Luft mit Ausnahme von zwei Einzelfällen keine Asbestfasern enthalten. Daraus lässt sich ableiten, dass für die Gesundheit und die Sicherheit des Personals keine unmittelbare Gefahr besteht. Die Kommission hat nichtsdestotrotz entschieden, dass das Nullrisiko für die Gesundheit und die Sicherheit der anwesenden Personen aufgrund der Asbestpräsenz im Gebäudematerial nicht garantiert werden kann. Deshalb hat sie im vergangenen Juli vorsichtshalber den Umzug der im Jean-Monnet-Gebäude tätigen Dienste beschlossen.

Ehemalige Beamte, die der Ansicht sind, dass sie eine Exposition erlitten haben, können eine medizinische Bilanz beantragen. Dies betrifft insbesondere die ehemaligen Beamten, die im Berlaymont-Gebäude in Brüssel (vor 1992) oder im Jean-Monnet-Gebäude in Luxemburg gearbeitet haben. Diese Bilanz ermöglicht das Diagnostizieren einer etwaigen mit Asbest zusammenhängenden Krankheit. Dieses Screening ist nicht obligatorisch. Es kann in der Kommission auf Kosten des ärztlichen Dienstes erfolgen. Wenn Sie es lieber außerhalb der Kommission vornehmen lassen wollen, wird es anschließend erstattet. Es werden keinerlei Reise- oder Fahrtkosten bzw. damit zusammenhängende Kosten erstattet. Sollte das Screening zu einem positiven Ergebnis führen, so kann beim PMO die Anerkennung einer **Berufskrankheit** beantragt werden.

Das PMO verwaltet die Dossiers von **schwerer Krankheit** und **Berufskrankheit** auf der Grundlage der Vorlage vollständiger Unterlagen.

Diese Informationen sind den Pensionären im Wesentlichen bereits im Februar 2014 mit der **Verwaltungsmitteilung Nr. 7/2014** vom 6.2.2014 übermittelt worden, die auch folgende Referenzunterlagen enthält:

- einen **Leitfaden**, in dem die verschiedenen Aspekte der Vorsorgeuntersuchung sowie das entsprechende Verwaltungsverfahren beschrieben werden,
- ein **Forum „Fragen und Antworten“** (FAQ) mit den am häufigsten gestellten Fragen sowie den Adressen der zuständigen Dienststellen.

**i** **ÄRZTLICHER DIENST BRÜSSEL: + 32 (0)2 292 03 00**

**@ HR-BXL-HEALTH-ADVICE@EC.EUROPA.EU**

**i** **ÄRZTLICHER DIENST LUXEMBURG (AUCH FÜR KARLSRUHE, GEEL UND PETTEN): +35 (0)2 4301 2588 / +35 (0)2 4301 32589**

**@ HR-LUX-SERV-MEDICAL@EC.EUROPA.EU**

**i** **ÄRZTLICHER DIENST ISPRA (AUCH FÜR SEVILLA): +39 (0)332 789965**

**@ JRC-MEDICAL-SERVICE@EC.EUROPA.EU**

**i** **PMO – UNFÄLLE UND BERUFSKRANKHEITEN: PMO-3-AMP, SC-27 03/49, B-1049 BRÜSSEL – +32 (0)2 29 97777**

**@ PMO KONTAKT ONLINE**

## Schwere Krankheit/Berufskrankheit



Was unterscheidet eine **schwere Krankheit** von einer **Berufskrankheit**? Bei einer schweren Krankheit müssen die vier nachstehenden Kriterien gegeben sein: ungünstige Lebenserwartung, chronischer Verlauf, Notwendigkeit aufwändiger diagnostischer und/oder therapeutischer Maßnahmen sowie Vorliegen oder Gefahr einer schweren Behinderung.

Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die man sich im Rahmen der Tätigkeit in den (Gebäuden der) europäischen Institutionen zugezogen hat. Als Berufskrankheit werden die Krankheiten angesehen, die in der der **Empfehlung der Kommission** vom 19. September 2003 beigefügten „Europäischen Liste der Berufskrankheiten“ und in deren möglichen Ergänzungen aufgeführt sind, vorausgesetzt, dass der Versicherte während seiner beruflichen Tätigkeit bei den europäischen Institutionen dem Risiko ausgesetzt war, sich diese Krankheiten zuzuziehen. Ferner gilt als Berufskrankheit jede nicht in der oben genannten Liste genannte Krankheit oder Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit, wenn nachgewiesen wird, dass sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung des Dienstes für die Institutionen entstanden ist.

In beiden Fällen ist die Anerkennung zeitlich begrenzt. Für die Krankheitskosten im Zusammenhang mit einer anerkannten schweren Krankheit oder Berufskrankheit gilt ein höherer Erstattungssatz.

**i PMO KONTAKT ONLINE**

**i TEL. PMO KONTAKT: + 32 (2) 29 97777 (MONTAGS BIS FREITAGS VON 9.30 BIS 12.30 UHR)**

## Rollstuhl: Erwerb, Mieten, Reparatur



Wenn Sie einen Rollstuhl erwerben wollen, müssen Sie eine ärztliche Verschreibung sowie einen **Antrag auf vorherige Genehmigung** (5 Jahre gültig) vorlegen. Der Erstattungssatz für einen Rollstuhl beträgt 85 %, es gilt ein Höchstsatz von 650 EUR.

Für das Mieten eines Rollstuhls für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten reicht eine ärztliche Verschreibung für die Erstattung aus, die zu einem Satz von 85 % erfolgt. Beträgt die Mietdauer hingegen drei Monate oder mehr, so ist neben der ärztlichen Verschreibung eine vorherige Genehmigung erforderlich. Die Erstattung erfolgt zu einem Satz von 85 % mit einem Höchstsatz von 650 EUR.

Wenn es bei dem Erstattungsantrag um die Reparatur eines Rollstuhls geht, ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Die Erstattung erfolgt zu einem Satz von 85 %.

**i JSIS ONLINE**

**i PMO KONTAKT ONLINE**

**i TEL. PMO KONTAKT: + 32 (2) 29 97777 (MONTAGS BIS FREITAGS VON 9.30 BIS 12.30 UHR)**

## Medizinisches Material



Die Liste der orthopädischen Geräte, der Verbandsmittel und des sonstigen medizinischen Materials, die im Fall einer anerkannten schweren Krankheit zu 85 % oder zu 100 % erstattet werden, wird auf **My Intracomm** veröffentlicht. Dabei wird insbesondere angegeben, ob eine ärztliche Verschreibung und eine vorherige Genehmigung erforderlich sind, welcher Erstattungssatz und welcher erstattungsfähige Höchstsatz sowie eventuell welche Frist für die Erneuerung des Materials gelten.

**i PMO KONTAKT ONLINE**

**i TEL. PMO KONTAKT: + 32 (2) 29 97777 (MONTAGS BIS FREITAGS VON 9.30 BIS 12.30 UHR)**

## Historische Archive der Kommission



Dreißig Jahre, nachdem sie angelegt wurden, sind die historischen Archive der EU aufgrund der **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003** zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 der Öffentlichkeit zugänglich. Jedes Organ der EU verfügt über **seinen eigenen Archivdienst**. Der Dienst der **historischen Archive der Kommission** wurde Anfang der 80er Jahre geschaffen. Er ist für die Verwaltung der Zentralarchive und die Behandlung der Dossiers zuständig, die die Kommissionsdienststellen den historischen Archiven übertragen. Er fungiert somit als Zwischenarchiv für die Dienststellen der Kommission und trägt dazu bei, die Freigabe der historischen Archive der Kommission für die Öffentlichkeit gemäß der

30-Jahre-Regel zu gewährleisten. Nach ihrer Freigabe für die Öffentlichkeit werden die Archive im Europäischen Hochschulinstitut in Florenz (Italien) hinterlegt, wo sie zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Zahlreiche Einrichtungen und Organe der EU haben auch Regeln festgelegt, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, Zugang zu Dokumenten zu beantragen, die noch keine 30 Jahre alt und somit noch nicht öffentlich zugänglich sind.

Die **historischen Archive der EU (AHUE)** in Florenz sind ein Forschungszentrum für den Erhalt der Archivunterlagen und die Studien der Geschichte der europäischen Integration. Sie umfassen die offiziellen Archivbestände der EU-Organe sowie mehr als 150 private Archive herausragender europäischer Persönlichkeiten, Bewegungen und Vereinigungen und eine reiche Dokumentensammlung aus nationalen Archiven und Außenministerien. Sie enthalten unter anderem einen Bereich „**Mündliche Geschichte**“ mit über 600 Interviews von Zeitzeugen der europäischen Integration.

Hinweis: Nach Einstellung seiner dienstlichen Tätigkeit bleibt der Beamte der Verpflichtung unterworfen, sich jeder nicht genehmigten Verbreitung von Informationen zu enthalten, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erhalten hat, sofern diese nicht bereits veröffentlicht wurden oder öffentlich zugänglich sind.

Verfügt ein ehemaliger Beamter über derartige Informationen, hat er sie bei der Dienststelle der **historischen Archive seines Herkunftsorgans** zu hinterlegen. Wer persönliche Dokumente hinterlegen möchte, kann sich an die historischen Archive in Florenz wenden.

**i HISTORISCHE ARCHIVE DER KOMMISSION: TEL.: +32 (0)2 299 99 66**

**📧 OIB-ARCHIS-BASE@EC.EUROPA.EU**

**i HISTORISCHE ARCHIVE DER EU (AHUE): VILLA SALVIATI, VIA BOLOGNESE, 156, I-50139 FIRENZE.: +39 055 4685 661.**

**📧 ARCHIV@EUI.EU**

## Solidarität mit den ehemaligen Kollegen



Leider ist niemand vor persönlichen oder materiellen Schwierigkeiten gefeit. So kann es sein, dass sich ehemalige Kollegen einsam fühlen, unter einer Behinderung oder einer schweren Krankheit leiden, in einer schwierigen familiären Situation stecken und Unterstützung benötigen. Wenn die Lage kritisch geworden ist, haben sie bisweilen nicht einmal mehr die Kraft, sich um Hilfe zu kümmern. Wenn Sie von einer derartigen Situation eines ehemaligen Kollegen erfahren oder eine solche kennen, weisen Sie bitte die **sozialen Dienste** darauf hin. Diese werden sich mit der Person in Verbindung setzen und ihr vorschlagen, sie zu unterstützen.

**i SOZIALDIENST BRÜSSEL + 32 (0)2 295 90 98**

**i SOZIALDIENST LUXEMBURG + 352 4301 33948**

**i SOCIALDIENST ISPRA + 39 0332 78 59 10**

Sind Sie Ruhegehaltsempfänger eines anderen Organs als der Kommission, so wenden Sie sich bitte an den **Sozialdienst Ihres Organs**.

## Recht auf freie Meinungsäußerung



Laut Statut haben Sie das Recht auf freie Meinungsäußerung „unter gebührender Beachtung der Grundsätze der Loyalität und Unparteilichkeit“ (**Artikel 17a Absatz 1**). Somit haben Sie als ehemaliges Mitglied des Personals das Recht, allein oder in Zusammenarbeit einen Text wie beispielsweise einen Artikel zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen, der naturgemäß ein Sie interessierendes Thema, z.B. europäische Fragen, betrifft. Dies gilt unabhängig davon, ob das Thema mit Ihrer ehemaligen Arbeit in Bezug steht oder nicht, auch für Reden und jede Form öffentlicher oder privater Kommunikation, einschließlich Blogs.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die ehemaligen Bediensteten nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst weiterhin verpflichtet sind, sich ehrenhaft und zurückhaltend zu verhalten (**Artikel 16** des Statuts). Wenn Sie die Kommission verlassen, unterschreiben Sie ein Formular, mit dem Sie erklären, dass Ihnen bekannt ist, dass Ihre Pflichten gegenüber der Kommission (aufgrund der **Artikel 16, 17 und 19** des Statuts) weiterhin bestehen. So dürfen Sie Informationen, in deren Kenntnis Sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit gelangt sind, nicht ohne Genehmigung verbreiten, sofern diese nicht bereits veröffentlicht wurden oder öffentlich zugänglich sind. In diesem Rahmen handeln Sie in eigener Verantwortung.

Kann eine Veröffentlichung oder Rede (einschl. Vorbereitungsphase) einer Nebentätigkeit gleichgestellt werden (z. B. im Rahmen eines Vertrags mit einem Herausgeber oder eines mündlichen Beitrags in einer öffentlichen Konferenz), so ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Artikel 16 des Statuts bei der Kommission eine entsprechende vorherige Genehmigung zu beantragen. Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden ist keine vorherige Genehmigung mehr erforderlich.

Im Zweifelsfall können Sie sich an das Ethik-Team der GD HR wenden.

 **ANSPRECHPARTNER: [HR-B1-ETHIQUE@EC.EUROPA.EU](mailto:HR-B1-ETHIQUE@EC.EUROPA.EU)**

 **TEL. + 32 (0)2 29 53132/87837/84075**

## Aussagen vor Gericht



**Artikel 19** des Statuts sieht vor, dass ein „Beamter die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht ohne Zustimmung seiner Anstellungsbehörde vor Gericht vorbringen oder über sie aussagen darf“. Diese Verpflichtung besteht für den Beamten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst. Wenn Sie im Rahmen eines mit Ihrer Arbeit in der Kommission zusammenhängenden Verfahrens als Zeuge vorgeladen sind, haben Sie infolgedessen zuvor die Zustimmung der AIPN einzuholen. Dazu ist festzustellen, dass die Kommission diese Zustimmung – auch wenn sie aufgrund der Interessen der EU verweigert werden müsste – dennoch erteilen würde, wenn

ihre Verweigerung dazu führen könnte, dass Schritte gegen Sie eingeleitet würden. Diese Bestimmungen gelten nicht bei Zeugenaussagen in Sachen eines Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten vor dem Gerichtshof der EU (einschl. Gericht erster Instanz oder Gericht für den öffentlichen Dienst) oder vor dem Disziplinarrat eines Organs.

 **ANSPRECHPARTNER: [HR-B1-ETHIQUE@EC.EUROPA.EU](mailto:HR-B1-ETHIQUE@EC.EUROPA.EU)**

 **TEL. + 32 (0)2 29 53132/87837/84075**

## Fahrzeugzulassung und Steuern



### Befristeter Aufenthalt

Sind Sie weiterhin in Ihrem Mitgliedstaat ansässig und halten Sie sich weniger als 6 Monate in einem anderen EU-Land (Aufnahmeland) auf, so müssen Sie in diesem Land weder Ihr Auto zulassen noch Steuern bezahlen. Ihr Fahrzeug bleibt weiterhin in Ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zugelassen. Halten Sie sich weniger als 6 Monate in einem anderen EU-Land auf und ist Ihr Fahrzeug nicht in diesem Land zugelassen, so dürfen Sie es einer im Aufnahmeland ansässigen Person weder leihen noch vermieten. Eine

solche Person darf Ihr Auto ausschließlich in Ihrer Begleitung fahren. Hingegen können Sie Ihr Auto Familienangehörigen oder Freunden leihen, die Sie besuchen, sofern sie nicht in Ihrem Aufnahmeland ansässig sind. Wenn Sie sich mehr als 6 Monate in einem anderen Land aufhalten, wird dieses zu Ihrem Wohnsitzland, in dem Sie Ihr Fahrzeug anmelden müssen.

### Aufenthalt von mehr als 6 Monaten

Wenn Sie sich in ein anderes EU-Land (Aufnahmeland) begeben, um dort zu leben, und Ihr Auto mitnehmen, müssen Sie es im Aufnahmeland anmelden und dort die entsprechenden Abgaben entrichten. In der Regel verfügen Sie dafür über eine Frist von 6 Monaten. Erkundigen Sie sich vor der Abreise bei den Behörden des Aufnahmelandes, wann diese Frist beginnt (Datum der Ausreise aus dem Herkunftsland oder Datum der Einreise ins Aufnahmeland). Fragen Sie auch, welche Belege bzw. Unterlagen Sie benötigen. In einigen Mitgliedstaaten beläuft sich die Frist für die Neuzulassung auf weniger als 6 Monate nach dem Datum der Niederlassung im Land. Bringen Sie vor der Abreise bei den Behörden des Aufnahmelandes in Erfahrung, ob dort eine kürzere Frist gilt. In einigen Ländern können Sie bei Ihrer Niederlassung eine Steuerbefreiung für die Zulassung Ihres Fahrzeugs erhalten, wenn Sie die geltenden Fristen und Bedingungen einhalten. Wenden Sie sich an die nationalen Behörden, bevor Sie in Ihr Aufnahmeland ziehen.

## MwSt auf im Ausland erworbene Fahrzeuge



### Neuwagen

Wenn Sie in einem anderen EU-Land einen Neuwagen erwerben, um ihn in Ihrem Wohnsitzland zu nutzen, unterliegen Sie in dem Land, in dem Sie ihn erworben haben, nicht der MwSt. Sie müssen die MwSt in dem Land entrichten, in dem Sie Ihr Auto zulassen. Als Neuwagen gilt ein Fahrzeug, das noch keine 6 Monate alt oder weniger als 6000 km gefahren ist.

### Gebrauchtwagen

Wenn Sie einen Gebrauchtwagen von einer Privatperson kaufen, unterliegen Sie weder im Land des Erwerbs noch in Ihrem Wohnsitzland der MwSt. Handelt es sich bei dem Verkäufer um einen Konzessionär, so bezahlen Sie den im Erwerbsland geltenden MwSt-Betrag. In Ihrem Wohnsitzland haben Sie keine MwSt zu entrichten. Als Gebrauchtwagen gilt ein Fahrzeug, das älter als 6 Monate und bereits mehr als 6000 km gefahren ist. Unabhängig davon, in welchem Land das Fahrzeug gekauft wurde, müssen Sie die Zulassungsgebühren in Ihrem Wohnsitzmitgliedstaat entrichten.

Außer in wenigen Ausnahmen müssen Sie die MwSt für ein und denselben Erwerb nicht zweimal bezahlen.

## My IntraComm, die Intranet-Website der Kommission



Wer kann Zugang zu **My IntraComm** erhalten ?

Jeder Empfänger eines Ruhegehalts der Union (Pensionäre aller Organe) kann einen Zugangscode für My IntraComm beantragen. Dieser besteht aus einem persönlichen Login und Passwort. Nach der Eingabe Ihres Antrags auf einen Zugangscode durch unsere Dienststellen (die Eingabe ist erst nach Ihrem Ausscheiden aus dem Dienst möglich) wird Ihnen ein Schreiben mit Ihrem Code geschickt.

### **i** BEANTRAGUNG DES ZUGANGSCODES FÜR MY INTRACOMM:

**📧** [HR-INTRACOMM-CODE-PENSIONNES@EC.EUROPA.EU](mailto:HR-INTRACOMM-CODE-PENSIONNES@EC.EUROPA.EU)

### Zugangsbedingungen

Mit Ihrem Zugangscode erhalten Sie auch eine **individuelle Erklärung**, mit der Sie die Bedingungen für den Zugang zum Intranet der Kommission annehmen. Es wird insbesondere auf die nachstehenden Grundsätze hingewiesen:

#### - Deontologie:

- Sie erhalten Zugang zu My IntraComm als Empfänger eines Ruhegehalts der Organe.
- Die individuellen Eigentumsrechte müssen geachtet werden; insbesondere darf die Intranet-Verbindung zur Kommission nicht verwendet werden, um durch ein Copyright oder eine Urheberrechtsschutz geschützte Informationen zu reproduzieren.
- Es ist untersagt, den Zugang zum Intranet der Kommission zu Erwerbszwecken, zu gewerblichen Zwecken oder für rechtswidrige Handlungen zu verwenden.

#### - Sicherheit:

- Der Zugang zum Intranet der Kommission muss ausschließlich mittels des persönlichen Identifizierungscode (Login und Passwort) erfolgen, nie mit dem Identifizierungscode einer anderen Person. Das Passwort darf unter keinen Umständen einer dritten Person mitgeteilt werden. Es darf keine Information weitergegeben werden, die einen versuchten unbefugten Zugriff auf das Netz oder die internen Server der Kommission erleichtern könnte.

### Wie umfassend ist Ihr Zugang ?

Sie haben Zugang zu allen Informationen, die Sie direkt betreffen. Außerdem wird Ihnen ein speziell für Sie konzipiertes **Portal „Rentner“** die Suche nach Informationen erleichtern. Es wird wöchentlich aktualisiert und umfasst eine Rubrik „News“, in der Sie aktuelle Neuigkeiten finden.

### Haben Sie Ihren Zugangscode verloren oder funktioniert er nicht mehr ?

Schicken Sie eine Nachricht mit Ihren Angaben an: [HR-INTRACOMM-CODE-PENSIONNES@ec.europa.eu](mailto:HR-INTRACOMM-CODE-PENSIONNES@ec.europa.eu)

## Liste der in den Ruhestand getretenen Kollegen und In Memoriam



Auf dem Portal „Rentner“ von My IntraComm finden Sie jeden Monat die **Liste** Ihrer ehemaligen Kommissionskollegen, die in den Ruhestand treten.

Außerdem findet sich dort die Website **„In Memoriam“**, auf der die Namen der im aktiven Dienst verstorbenen Kollegen der Kommission und des EAD (Europäischer Auswärtiger Dienst) sowie der pensionierten ehemaligen Kollegen aller Organe aufgeführt sind, die während des Jahres verstorben sind. Damit soll ihr Andenken bewahrt werden.